**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 28 (1912)

**Heft:** 35

**Artikel:** Ueber das Submissionswesen im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580516

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Ueber das Submissionswesen im Ranton St. Gallen.

(= Korr.)

Am 14. November 1912 veranstaltete der Gewerbe verein Rorschach einen öffentlichen Vortrag über das Submissionswesen, zu dem namentlich auch die Mitglieder der Behörden eingeladen wurden. Der Referent, Herr Dr. Vollmar, Sekretär des Schweizerischen Gewerbevereins, berührte eingangs das Heft 17 der "Gewerblichen Zeitfragen", das 1899 erschien und eine erste Anregung über die Ordnung des Submissionswesens enthielt. Seither haben sich nicht nur die Verhältnisse und Ansschauungen geändert, sondern es haben auch einzelne Kantone (Zürich und Thurgau) und einzelne Städte Submissionsverordnungen erlassen, und zudem hat sich der Schweizerische Städteverband mit dieser Frage eingehender befaßt.

Auf eidgenössischem Boden besteht wohl das Postulat Nr. 629 betr. die Bergebung öffentlicher Arbeiten, aber es ist bis heute von der Bundesversammlung nicht erledigt.

In Deutschland ist man auf diesem Gebiete bebeutend voran. Gewerbevereine und Behörden haben sich Mühe gegeben, Ordnung in das Submissionswesen zu bringen. Namentlich vorbildlich ist das Fürstentum Hessen, dazu die Städte Heidelberg, Mannheim, Dresden, München und andere.

Der Schweizerische Gewerbeverein hat in seiner Delegiertenversammlung vom 23. Juni 1912 in Weinfelden auf den Borschlag von Herrn Dr. Vollmar die in Nr. 50 des "Schweizer. Baublattes" bekannt gegebenen

Thefen aufgeftellt.

Die Kommission des St. Gallischen Gewerbevereins, gestützt auf die bekannte Motion Flückiger im Großen Rat des Kantons St. Gallen, hat sich ebenfalls wieder an die Arbeit gemacht, nachdem der Verein vor mehr als 10 Jahren eigentlich den Anstoß gegeben hat zur Regelung des Submissionswesens. Die Kommission hat den Sektionen folgendes Zirkular zur Beratung zugestellt

### An die Sektionen des kantonalen st. gallischen Gewerbeverbandes!

Ihre Kommission hat, in Nachachtung eines Schreibens des tit. Bolkswirtschafts-Departements, nachstehenden Leitfaden zusammengestellt und ersucht hiemit die weitern Mitglieder des kantonalen Berbandes um ihre motivierten Bünsche und Anregungen, soweit es sich um positive und seitens des Staates realisierbare Postulate handelt.

Die Motion Flüctiger und Mitunterzeichner, die Un laß zu dem genannten Schreiben des Departements ge-

geben, hat folgenden Wortlaut:

"Der Recierungsrat wird eingeladen, zu prüfen "und Bericht und Antrag zu stellen, ob und in wels "cher Weise die allgemeine Lage des gewerblichen "Mittelstandes im Kanton St. Gallen durch staatliche "Waßnahmen verbessert werden kann und ob nicht "im speziellen eine Regelung des Submissionswesens "nach einheitlichen Grundsähen wünschbar ist."

### Leitfaden für die Settionen des tautonalen Gewerbeverbandes betreffend Regelung des Submissionswefens.

1. Das Submissionsversahren soll nur auf größere öffentliche Arbeiten und Lieferungen angewendet werden

2. Die Leistungen und Lieferungen sollen nicht nur durch die Submissionsbedingungen, die nötigen Massensberechnungen und Angaben anderer Art, sondern namentlich auch durch Zeichnungen ihrem Wesen und ihrem Umfange nach so weit klar gelegt werden, daß die Unternehmer die gestellten Anforderungen völlig zu übersehen

vermögen. Solange die Arbeiten nicht durch Beschreibungen und Zeichnungen in diesem Sinne klar gestellt sind, dürfen sie überhaupt nicht ausgeschrieben werden.

3. Das Verfahren des Auf- und Absteigern von Voranschlagspreisen ist unzulässig. Für voneinander unabhängige und unter sich verschiedene Arbeiten oder Lieserungen darf nicht ein sogenannter Durchschnittspreis gesfordert werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie den Gegenstand desselben Vertragsobjektes bilden. Die Preisansätze sollen in solchen Fällen je besonders eingesetzt werden.

4. Umfangreichere Ausschreibungen sind, soweit es die Natur des Gegenstandes erlaubt, derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei allen Hochbauten hat, soweit dies irgendwie möglich ist, die Vergebung der Arbeit nach Kategorien, deren Einteilung den verschiedenen Gewerbe- und Handelskreisen entspricht, zu ersolgen. Besonders umfangreiche Kategorien können ihrerseits auch noch in mehrere Lose ein-

geteilt werden.

5. Sowohl für die Einreichung der Eingaben als auch für die Ausführung der Arbeiten sollen die Fristen so reichlich bemissen werden, daß sich auch kleinere Unternehmer und Handwerker unter einer sachgemäßen Borbereitung der Angebote an der Bewerbung beteiligen und die Arbeiten ausführen können. Bei der Bestimmung der Bollendungstermine sollen auch die Marktlage, die Jahreszeit und die Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden. Streiks, welche während der Ausführung der Arbeiten eintreten, sollen in Bezug auf Berlängerung der Bollendungstermine in Betracht gezogen werden, sosen Unternehmen kein Berschulden an der Enistehung desselben nachgewiesen werden kann.

Die Eingabefriften sollen je nach der Bichtigkeit der ausgeschriebenen Arbeiten oder Lieferungen 14 Tage bis

6 Wochen betragen.

6. Die Ausschreibungen sollen in Publikationsorganen erfolgen, welche in den betreffenden Unternehmerkreisen üblicherweise gelesen werden. Sie müffen in gedrängter Form alle Angaben enthalten, welche für die Entschließung der Interessenten, ob sie sich an der Submission beteiligen

wollen oder nicht, von Wichtigfeit find.

7. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat von vorneheretn niemand Aussicht, berücksichtigt zu werden, der nicht für pünktliche und kunstgerechte Ausstührung der Arbeiten und Lieferungen alle Gewähr bietet, der in seinem Betriebe erheblich geringere Löhne bezahlt oder schwierigere Arbeitsbedingungen stellt, als sie in dem betreffenden Gewerbekreise üblich sind, sowie derzienige, welcher die zu erstellenden Arbeiten zur Ausstüh-

rung weiter vergibt.

8. Die Eingabe verpslichtet den Submittenten nur zur Aussührung eventueller Lieferung des in der Aussichreibung angegebenen Quantums. Ift dasselbe Bereänderungen unterworfen, so soll zum vorneherein vereindert werden, innert welchen Grenzen das Mehre oder Mindermaß sich zu halten habe. Die Mehre oder Minderleiftung sollte unter Beibehaltung der Vertragsansähe 10 % des Gesamtquantums nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, so hat mit dem Unternehmer auf neuer Basis eine spezielle Bereindarung zu erfolgen. Tagslohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieserungen sollen besonders geregelt werden. Sosen dies unterlassen wurde, sollen die üblichen Preise dasür berechnet werden.

9. Andern sich in der Aussührung der auf Einheits, preise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstigen Anforderungen, welche auf die Breisberechnung von erheblichem Einflusse sind, so hat für diesen Teil der Arbeit eine neue Vereinbarung stattzu-

finden.

10. Für alle Leiftungen, welche in den der Eingabe zugrunde liegenden Plänen oder Beschreibungen oder Mustervorlagen nicht enthalten sind, aber im Verlaufe der Aussührung verlangt werden, ist besondere Verständizgung vorbehalten.

11. Werden bei engern Ausschreibungen mit den Angeboten zugleich förmliche Entwürfe (Pläne, Modelle) eingefordert, so soll solchen Bewerbern, die derartige Entwürfe einreichen, eine billige Bergütung derselben ge-

mährt werden.

12. Die eingelangten Angebote find bis zum Ersäffnungstermine, welcher bekannt zu geben ift, unbedingt

verschloffen zu halten.

Bur Eröffnungsverhandlung sind die Submittenten einzuladen und es sollen die Angebote in Anwesenheit von mindestens zwei Beamten aufgemacht und behandelt werden. Über den Gang der daherigen Verhandlungen ift ein Protofoll aufzunehmen.

Nachträgliche Angebote oder Abgebote dürfen nicht

berücksichtigt werden.

Den Bewerbern ist so rasch als möglich von der

Buteilung der Arbeit Kenntnis zu geben.

Die Totalsummen der eingegangenen Angebote sollen ben Bewerbern auf Berlangen zur Einsicht offen stehen.

13. Die ausgeschriebenen Arbeiten ober Lieferungen bürfen nicht zu Preisen vergeben werden, die den Bewerbern nicht das Minimum des gewerbsühlichen Nutens oder die ihnen sogar Schaden bringen. Maßgebend für den Zuschlag ist nicht die niedrigste Forderung, sondern ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot.

Bon einer Berücksichtigung ausgeschlossen sind ferner:

a) Angebote, welche den Bedingungen der Ausschreibung nicht entsprechen oder welche eine tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieserung nicht erwarten lassen;

b) Angebote, welche sich nach den eingereichten Proben als für den vorgesetzten Zweck ungeeignet erweisen;

c) Angebote, die gemäß Ziffer 7 nicht berücksichtigt werden dürfen.

Es sollen ferner nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen ihre Handwerker und Arbeiter alle Sicherheit bieten.

14. Ausländische Bewerber sind nur dann zu bertücklichtigen, wenn die betreffenden Artikel oder Lieferungen vom Inlande entweder gar nicht oder nur zu wesentlich ungünftigeren Bedingungen gemacht werden können.

15. Pei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch Kanton, Gemeinde, Korporationen usw sind im Falle relativ gleichwertiger Angebote in der Regel die im Gebiete des Kantons oder der Gemeinde wohnenden G werbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Lieferungen verdienen unter den gleichen Vorausseigengen die Ersteller den Vorzug vor den Händlern.

16. In allen Fällen haben sich die Behörden über die Zuverlässigseit und Leistungsfähigkeit der Bewerber genau zu unterrichten. Es soll dies namentlich in gesigneter Weise mit Bezug auf unbekannte oder zweisels

hafte Bewerber geschehen.

17. Jede Behörde soll bei Vergebung ihrer Arbeiten bei annähernd gleichen Verhältnissen und Bedingungen unter den Bewerbern nach Möglichkeit abwechseln.

18. Als Bewerbungen bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen sind grundsätlich Kollektiveingaben gewerblicher Vereinigungen (Berufsverbande 2c) zu bevorzugen, wenn sich die Unternehmer für das Angebot und die vorschriftsgemäße Arbeit solidarisch verbindlich erellären und in ihrer Eingabe einen besondern Bevollemächtigten bezeichnen.

19. Nach Erteilung des Zuschlages soll mit dem Unternehmer ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werben, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einzehender Weise und so umschreibt, daß Mißverständnisse und Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des Vertrages möglichst vermieden werden. Das Einhaltender am Geschäftsdomizil der Submittenten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden oder der ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen soll jeweilen zur Vertragsbedingung gemacht werden.

zur Vertragsbedingung gemacht werden.
20. Während der Ausführung der Arbeit und bei der Abnahme derselben oder der Lieferung soll eine zuverlässige und fachmännische Kontrolle oder die vertrags

mäßige Ausführung stattfinden.

21. Kautionen sollen 10 % der Voranschlagssumme nicht übersteigen. Für Barkautionen soll ein üblicher Zins vergütet werden. Konventionalstrafen und Kautionsdauer sollen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

Bieten Banken oder Kreditvereine oder Sandwerkers organisationen an Stelle der zu leistenden Kaution hinreichende Bürgschaften an, so ist denselben der Vorzug

zu geben.

22. Die Zahlungen sollen aufs möglichste beschleunigt werden. So sind namentlich von Zeit zu Zeit Akontozahlungen dem Fortschritte der Arbeit entsprechend pünktlich zu leisten. Aberhaupt sollen die Abmachungen zwisschen dem Schweizerischen Ingenieur, und Architektenverein und den Berufsverbänden beachtet werden.

23. Bur Beurteilung von Streitigkeiten aus Submiffionsverträgen sollen in denselben Schiedsgerichte vor-

gefehen merden.

24. Die obersten Instanzen der öffentlichen Behörden haben dafür zu sorgen, daß da, wo Staatsbeiträge an Bauten oder Arbeiten geleistet werden, diese Submissionsverordnungen tatsächlich sinngemäß und lojal gehandhabt werden.

25. Kleinere Arbeiten, die gemäß Ziffer 1 unserer Borlage nicht auf dem Submissionswege vergeben werben, sowie die Unterhaltungsarbeiten öffentlicher Gebäude sollen an die ortsansäßigen Gewerbetreibenden, welche in ihren Qualifikationen den in den vorstehenden Bestimmungen aufgestellten Anforderungen entsprechen, abwechslungsweise vergeben werden.

Die Bergebung dieser Arbeiten erfolgt zu festen Preisen auf Grund ber allgemein geltenden Tarise und Ausmaß-

normen.

Es soll nicht Sache des Staates sein, solche Arbeiten selber auszuführen.

Zum Schluß mag noch einiger Kunkte mehr allgemeiner Natur Erwähnung getan werden.

Wir bekämpfen hauptsächlich und in jeder Form das mißliche System der Arbeitenvergebung an den Mindestsfordernden und ersuchen, auf Beseitigung der daherigen

großen übelstände zu dringen.

Ebenso möchten wir nicht unterlassen, unsere Bestrebungen wegen Einschränkung der Zuchthausarbeit, der Betrieb im Kantonsspital, im Asyl Wil, in der Anstalt Pirminsberg in Erinnerung zu bringen und wiederholt zu ersuchen, diese Betriebe so zu gestalten, daß dem Handwerkerstand keine Nachteile erwachsen.

Auch auf die Tendenzen des Gewerbestandes wegen Besteuerung der Großbazare, Warenhäuser und Konsumvereine möchten wir hier noch ausdrücklich ausmerksam

gemacht haben.

Wir nehmen auch hierüber Ihre Bunsche und Anstrage entgegen.

St. Gallen, im Oftober 1912.

Die Rommission bes kantonalen ft. gallischen Gewerbeverbandes. Scheinbar becken sich diese Thesen mit denjenigen bes Schweizerischen Gewerbevereins vom 23. Juni 1912. Sie unterscheiden sich aber von diesen in einigen ganz wesentlichen Punkten, nämlich:

1. These Nr. 2 hat nach dem Schweiz. Gewerbeverein

noch folgende Ginleitung und Schluß:

"Für alle Submissionen sind unter Zuziehung von Sachverständigen die Submissionsbedingungen aufzustellen und hernach unentgeltlich an die Bewerber abzugeben. In diesen Bedingungen sind sämtliche Hauptleistungen und auch die erheblicheren Nebenleistungen, die für die Preisbemessung Bedeutung haben können, besonders und deutlich ersichtlich zu machen.

"In gleicher Weise sind, allenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, die Preise für die auf dem Submiffionswege zu vergebenden Arbeiten durch die Organe, die sich mit der Vergebung zu befassen haben, selbst seftzustellen unter Berücksichtigung allfällig im Fache vorhandener und allgemein gebräuchlicher Normalpreistarise."

2. In These Nr. 4 hat der Schweiz. Gewerbeverein

folgenden weiteren Schluffat:

"Wo es durch die Umftande geboten erscheint, kann für das gleiche Werk dem einen Submittenten die Arbeit und einem andern die Lieferung des zugehörigen Materials zugeteilt werden."

These 18 des Schweiz. Gewerbevereins will die Rollektiveingaben zulaffen, mahrend der ft. gallische Entwurf

vorsieht:

"Als Bewerbungen bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen sind grundsätlich Kollektiveingaben gewerblicher Vereinigungen (Verufsverbande 2c.) zu bevorsugungen, wenn (dieser Nachsat ist neu) sich die Unternehmer für das Angebot und die vorschristigemäße Arbeit solidarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besonderen Bevollmächtigten bezeichnen."

3. Zu These 13, erfter Sat, hat St. Gallen beige-

jugi:

"Maßgebend für den Zuschlag ist nicht die niedrigste Forderung, sondern ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährsleistendes Angebot."

Der Referent bezeichnete die Forderung von Sachverständigen als zweckbienlich und berief sich dabei namentlich auf einen jüngsten Erlaß des preußischen Mi-

nifters ber öffentlichen Arbeiten.

Schließlich richtete er an die Mitglieder des Gewerbevereins die Einladung, selbst zur Verbesserung des Submissionswesens beizutragen. Beim besten Willen der Behörden werde der Schlendrian im Submissionswesen weiter dauern, wenn die Gewerbetreibenden nicht einig zusammenhalten, sich zusammenschließen und vor allem bei sich selbst den Hebel ansehen. Vor allem sollten die Gewerbetreibenden sernen rechnen und bei jeder Eingabe bedenken, daß sie neben Material und Arbeitssohn noch Ausgaben hätten für Werkstatt, Maschinen, Beleuchtung, Heizung, Buchsührung, Verzinsung des Kapitals usw.

An das lehrreiche Referat schloß sich eine ebenso lehrreiche Diskussion. Bauvorstand Keller erklärte sich im allgemeinen mit den St. Galler Vorschlägen einverstanden. Er erwähnte, daß die Frist von 2—4 Wochen wohl angehe; man mache aber immer die Erfahrung, daß die Gewerbetreibenden vielsach sich erst in den letzten zwei dis drei Tagen um die Ausschreibung kümmern. Ferner hat er seine Bedenken über die vorgeschlagene Art der Offertenöffnung. Bei seder Eingabe kommen Fehler vor, manchmal ganz erhebliche; gibt man diese Schlußsummen bekannt, so entsteht ein unrichtiges Bild, das nachher nicht mehr leicht richtig zu stellen ist. Bei der Gemeinde hat man mit gutem Erfolg folgenden Weg eingeschlagen: Die Eingaben werden von 2 dis 3 Mit-

gliebern der Behörde geöffnet und in einem Protofoll festgelegt. Dann erfolgt Nachrechnung, Zusammenstellung und Bekanntgabe der Offerten, zu der die Meister einzeladen werden. Auf Bunsch wird sogar über einzelne Positionen Auskunft erteilt. Dieses Berfahren ist insofern vorteilhaft, weil keine unrichtigen Zahlen bekannt werden. Man mache aber immer wieder die Ersahrung, daß Eingaben nicht überschrieben und darum unabsichtlich vorzeitig geöffnet werden. Die Schiedsgerichte seien nicht zu empsehlen. Meistens liege der Entscheid beim Obmann, der in der Regel kein Fachmann sei. Die Schiedsrichter sühlen sich nicht so unabhängig wie bei einer von den ordentlichen Richtern bestellte Expertise. In Bezug auf die Kollestiveingaben sollte der Arbeitzgeber die Möglichkeit haben, für einzelne Arbeiten die Meister auswählen zu können.

Schulratspräsident Dr. B. Heberlein ift binsichtlich Eingabezeit, Bekanntgabe der Offerten, gestützt auf die beim Neubau des Pestalozzischulhauses gesammelten Ersahrungen, vollständig der gleichen Ansicht. Er empsiehlt die Kollektiveingaben, weil man damit beim gleichen Neubau sehr gute Ersahrungen gemacht habe, warnt aber dringend vor den Schiedsgerichten, obwohl er Jurist sei. Man sei tatsächlich vielzach vom Obmann abhängig, neben den Parteianwälten halten die sachmännischen Schiedsrichter noch ihre Plaidoyers, und dann sei ein Weiterzug des Urteils abgeschnitten. Beim ordentlichen Gerichtsversahren werden die juristischen Fragen vom Gericht selbst erledigt und eine Weiterziehung sei gewähreleistet. Im übrigen sei auch er mit diesem Entwurf eins

verftanden.

Malermeister A. Steiger, Mitglied des Zentralkomitees, will durch die sofortige Bekanntgabe der Offerten
die Gewerbetreibenden zum richtigen Rechnen erziehen.
In kleineren Gemeinden wird es fast unmöglich sein,
Sachverständige zu sinden, weil die besten Sachverstän,
digen die Gewerbetreibenden selbst sind. Diese wollen
aber eingeben, können darum nicht in Frage kommen.
Wenn sie dann doch eingeben, glauben Mitbewerber, sie
seien bevorzugt, weil sie besser Gelegenheit gehabt hätten,
von den zu vergebenden Arbeiten und Lieserungen Eins
sicht zu nehmen.

Der Abend brachte also eine Fülle von Anregungen. Beschlüsse wurden keine gefaßt, da dies Sache einer

Bereinsversammlung sein wird.

## Allgemeines Bauwesen.

Bautredite der Stadt Zürich. Der Große Stadtrat bewilligte am 23. November folgende Bautredite: 30,000 Fr. für die Erstellung neuer Urnenfelder im Friedhof Sihlfeld; 38,850 Fr. für die Trottoiranlage and der Dolderstraße; 73,000 Fr. für den Ankauf der Liegenschaft Hädrich an der Elisabethenstraße zur Einrichtung von Dienstwohnungen sür Straßenbahnbeamte; 62,000 Franken für 54,000 m² Land zur Aufrundung des städtischen Grundbesitzes an der Industriestraße in Altzsteten; 177,000 Fr. für neue Geleiseanlagen der Straßenbahn am Bahnhosquai und auf der Walchebrücke; 117,000 Franken als Nachtragskredite für die Reinigung und den Unterhalt der Straßen; 61,000 Fr. für die Erweiterung der Badanstalt im Oberwasserfanal im Letten.

Gasversorgung Rüti (Zürich). Der Berkehrsverein von Rüti-Tann macht Anstrengungen zur Ginführung ber Gasversorgung.

Gaswerk Einstedeln. Die Generalversammlung genehmigte die Rechnung für das Geschäftsjahr 1911/12 und beschloß, wie im Vorjahr, eine Dividende von 4,5 Prozent.